



Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe



„Verbesserung der



regionalen Wirtschaftsstruktur“



ab 1. Januar 2026



3. Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen, Vernetzung und Kooperation und weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität

3.1 Grundsatz und Förderverfahren

3.1.1 Grundsatz

Gefördert werden können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation sowie weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

3.1.2 Antragstellung

(1) Die GRW-Mittel werden als Zuschüsse oder Zinsverbilligungen gemäß Nummer 7.3 auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle gestellt werden.⁵⁵

(2) Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend.⁵⁶

3.1.3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für die Förderung ist der Träger.

3.1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GRW-Mitteln ist zu prüfen, ob

- a) beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind,
- b) das Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant wurde,
- c) das Vorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist,
- d) die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Vorhabens oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist,
- e) das Investitionsvorhaben
 - aa) den in den Bauleitplänen nach dem BauGB festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein,
 - bb) mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem BauGB in Verbindung steht und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149, 164a und 164b, 165 Absatz 4 sowie 171 BauGB),
 - cc) mit den Ergebnissen der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

⁵⁵ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 3. Das amtliche Formular wird von den jeweiligen zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stellen zur Verfügung gestellt.

⁵⁶ Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, sie sind Gegenstand der Förderung.

3.1.5 Verantwortlichkeit des Trägers

Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die bewilligungskonforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.1.6 Rückforderungsgrundsätze

Der Zuwendungsbescheid ist zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel sind vom Zuwendungsempfänger ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Koordinierungsrahmens nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der Maßnahme und innerhalb der Bindungsfrist nicht erfüllt sind.

3.2 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur

3.2.1 Grundsätze der Förderung

3.2.1.1 Fördersätze

Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- b) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen,
- c) die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist schriftlich zu begründen.

3.2.1.2 Eigenanteil des Trägers

Der Träger des Vorhabens hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen.

3.2.1.3 Träger der Maßnahme

(1) Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.⁵⁷

(2) Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2.1.4 Übertragung von Ausführung, Betrieb und Vermarktung

(1) Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme auch an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei müssen die Förderziele der GRW, die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften und die Interessen des Trägers bei der Ausgestaltung der Maßnahme gewahrt sein.

(2) Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

⁵⁷ Die fehlende Gewinnerzielungsabsicht muss im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung festgeschrieben sein oder es muss geregelt sein, dass eventuell anfallende Gewinne aus der geförderten Infrastruktur entsprechend dem Förderzweck reinvestiert werden.

3.2.1.5 Einbindung privater Unternehmen

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einbindung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

3.2.1.6 Verbot der Verflechtung

Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.2.1.7 Förderfähige Kosten

Soweit nicht anders bestimmt, gehören Kosten für gesetzlich notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu den förderfähigen Kosten.

3.2.1.8 Bindungsfrist

Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung

- a) bei Baumaßnahmen für eine Dauer von mindestens 15 Jahren und
- b) bei Ausstattung für eine Dauer von mindestens 5 Jahren gebunden.

Bei Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.1 (Industrie- und Gewerbegebiete) kann die Bindungsfrist verkürzt werden, wenn der Träger einer Baumaßnahme die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen vollständig veräußert hat.

3.2.1.9 Modernisierung

Maßnahmen zur Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen im Sinne der Nummer 3.2.2 sind auch innerhalb der Bindungsfrist nach Nummer 3.2.1.8 förderfähig. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus. Die geförderte Modernisierung unterliegt einer eigenständigen Bindungsfrist gemäß Nummer 3.2.1.8.

3.2.1.10 Notifizierungspflicht

Sofern beihilferelevante Infrastrukturvorhaben nicht die Voraussetzungen der Nummer 3.2.2 erfüllen, müssen diese bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

3.2.1.11 Ausschluss der Förderung

(1) Kosten des Grunderwerbs sowie Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig, soweit in Nummer 3.2.2 und Nummer 5 nicht anders bestimmt.

(2) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert. Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer Investition in wirtschaftsnahe Infrastruktur um eine Bundes- oder Landesmaßnahme handelt, ist die Verwaltungszuständigkeit nach Bundes- bzw. Landesrecht. Satz 1 Variante 2 dieses Absatzes gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden sowie in Ausnahmefällen bei der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht für Maßnahmen der Landeseigenverwaltung oder Maßnahmen der Landesverwaltung im Bundesauftrag im Bereich des Straßenbaus, wenn diese Maßnahmen als Ergänzung sonstiger förderfähiger Maßnahmen anzusehen sind, die Förderung im Umfang begrenzt und sachdienlich ist und die ergänzenden Landesmaßnahmen nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden.

(3) Eine Erschließung nach Maß, z. B. für ein Unternehmen, ist ausgeschlossen.⁵⁸

(4) Bereits begonnene Maßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

⁵⁸ Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Beihilferegelung C 39/99 (ex E 2/97) des Vereinigten Königreichs „English Partnerships (EP)“ nach dem „Partnership Investment Programme (PIP)“, im Folgenden als „EP/PIP-Regelung“ bezeichnet, ABl. L 145 vom 20.6.2000, S. 27.

3.2.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen können gefördert werden:

3.2.2.1 Industrie- und Gewerbegebiete

(1) Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten, deren Flächen zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(2) Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere:

- a) Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung),
- b) Baukosten (z. B. Kosten für
 - die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz [Hierzu gehören auch Kosten für den Bau oder Ausbau von Kreuzungen und die dadurch bedingten aufgrund der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendigen Änderungen an anderen, übergeordneten öffentlichen Straßen (z. B. Abbiege- und Beschleunigungsspuren; Verkehrskreisel; Brücken; Geh- und Radwege, Ampelanlagen und Beschilderung, im Einzelfall Straßenabschnitte) in Landeseigenverwaltung oder in Landesverwaltung im Auftrag des Bundes. Förderfähig sind nur Kosten für Baumaßnahmen, die nicht ohnehin aus Bundes- oder Landesmitteln finanziert werden und deren Anteil im Verhältnis zu den insgesamt förderfähigen Kosten angemessen ist, was dann der Fall ist, wenn die Gesamtkosten der ergänzenden Anbindungsmaßnahmen nicht mehr als ein Viertel der förderfähigen Kosten der gesamten Maßnahme einschließlich derjenigen für kommunale Straßen ausmachen.],
 - die Errichtung oder den Ausbau von Wasser- und Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Ver- bzw. Entsorgungsnetz,
 - die Errichtung oder den Ausbau Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen an das überregionale Versorgungsnetz⁵⁹,
 - den durch das Vorhaben bedingten Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen, soweit diese die Voraussetzungen nach Nummer 3.2.2.3 Absatz 2 erfüllen,
- c) Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Kosten für
 - die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung,
 - zusätzliche Maßnahmen zur Begrenzung des Flächenverbrauchs bzw. Vermeidung von Versiegelung,
- d) Kosten für präventiven Schutz des Industrie- und Gewerbegebietes vor Naturkatastrophen bei überdurchschnittlicher Gefährdungslage,
- e) projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen),
- f) Vermarktungskosten, sofern sie von Dritten erbracht werden,
- g) sonstige Projektnebenkosten.

(3) Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Agrar-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Kosten für die Beseitigung von Altanlagen (z.B. alte Fabrikationsstätten, Militärgebäude, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen),
- b) Kosten für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern die Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz) eines Dritten besteht.

⁵⁹ Soweit Vorhaben unter Artikel 48 AGVO (Energieinfrastrukturen) fallen, ist Nummer 4 (Energieinfrastrukturen) maßgeblich.

(4) Nicht förderfähig sind :

- a) Kosten der Bauleitplanung,
- b) Unterhaltungs- und Wartungskosten,
- c) Hausanschlusskosten,
- d) Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch kommunale Ämter),
- e) Kosten der Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbstständiger Unternehmen im kommunalen Besitz förderfähig),
- f) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort spätere Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
- g) Finanzierungskosten,
- h) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
- i) Richtfest, Einweihungsfeier und Ähnliches.

(5) Die erschlossenen, ausgebauten bzw. revitalisierten Flächen sind ausschließlich zum Marktpreis im Einklang mit der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) zu veräußern oder zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen⁶⁰.

(6) Ist der Träger Eigentümer des Grundstücks, sind die Vermarktungsüberschüsse vom Träger an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich als Differenz zwischen dem erzielten Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus Grundstückserwerb bzw. Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks zuzüglich Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und Ausgaben für nicht förderfähige Vorhabensbestandteile bis zum Ende der Zweckbindungsfrist.

(7) Ist der Träger nicht der Eigentümer des Grundstücks, so muss er über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen. Zwischen dem Träger und dem Eigentümer des Grundstücks muss vertraglich gewährleistet sein, dass eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen bzw. revitalisierten Grundstücks bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten in Abzug gebracht und an den Träger weitergereicht wird. Gewinne beim Träger sind nach Ablauf der Bindungsfrist an den Zuwendungsgeber abzuführen.

3.2.2.2 Anbindung von Gewerbebetrieben

(1) Förderfähig sind Errichtungs- und Ausbaumaßnahmen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an

- a) das überregionale Straßenverkehrsnetz,
- b) das überregionale Schienenverkehrsnetz,
- c) das regionale bzw. überregionale Ver- und Entsorgungsnetz, soweit es sich um Wasser- und Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen handelt,
- d) das regionale bzw. überregionale Verteilnetz, soweit es sich um Strom-, Gas-, Fernwärme- und andere Energieleitungen und -verteilungsanlagen⁶¹ handelt,

(2) Die Anbindung soll zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(3) Die Förderung von Infrastrukturvorhaben kann beihilfefrei erfolgen, wenn die Infrastruktur öffentlich gewidmet ist und unentgeltlich für die öffentliche Nutzung bereitgestellt wird.

(4) Darüber hinaus kann die Förderung beihilfefrei erfolgen, wenn

- a) die Infrastruktur Teil eines umfassenden Infrastrukturnetzes ist, das der öffentlichen Ver- und/oder Entsorgung dient,
- b) die Infrastruktur allen interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird und
- c) die in den Randnummern 211 und 212 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) genannten Voraussetzungen beachtet werden.

⁶⁰ In Betracht kommen auch Transaktionen unterhalb der Veräußerungsschwelle (z. B. Vermietung/Verpachtung, Bestellung eines Erbbaurechts), sofern sie zum Marktpreis erfolgen und die Voraussetzungen der Bekanntmachung der Europäischen Union zum Begriff der staatlichen Beihilfe C/2016/2946 eingehalten werden.

⁶¹ Soweit Vorhaben unter Artikel 48 AGVO (Energieinfrastrukturen) fallen, ist Nummer 4 (Energieinfrastrukturen) maßgeblich.

(5) Im Übrigen können Maßnahmen als lokale Infrastrukturmaßnahme gefördert werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall ist der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Vorhaben nach Artikel 56 AGVO sind ab einer Beihilfe von über 11 Millionen Euro oder Gesamtkosten von über 22 Millionen Euro für dieselbe Infrastruktur einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

3.2.2.3 Abwasseranlagen

(1) Förderfähig ist die Errichtung und der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und/oder die Reinigung von überwiegend gewerblichem Abwasser.

(2) Die Förderung kann beihilfefrei erfolgen, wenn

- a) die Abwasseranlage Teil eines umfassenden Netzes ist, das der öffentlichen Versorgung dient und
- b) die unter Randnummer 211 und 212 der Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe (2016/C 262/01) genannten Voraussetzungen beachtet werden.

(3) Die Förderung erfolgt anteilig, bezogen auf die gewerblichen Nutzer.

(4) Eine Förderung als lokales Infrastrukturvorhaben kann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall ist der Beihilfemaximalbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.⁶²

3.2.2.4 Gewerbezentren

(1) Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks, Maker Spaces Fabrication bzw. Innovation Labs, Inkubatoren und Ähnliches⁶³), deren Flächen zielgerichtet und vorrangig Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen, die nicht unter Nummer 2.7.1 (Liste nicht förderfähiger Wirtschaftszweige) fallen.

(2) Insoweit sind auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

(3) Der Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung oder zum Ausbau von Gewerbezentren zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- b) Die Träger sind verpflichtet, die Nutzung des Zentrums mindestens für die Dauer der Bindungsfrist (Nummer 3.2.1.8) zu gewährleisten.
- c) Nach Ablauf der Bindungsfrist muss eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-Cash-Flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode (vgl. Strukturfondsdurchführungsverordnung). Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

(4) Sofern der Träger einen Betreiber mit der Durchführung beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen für den Betreiber entsprechend.

(5) Der Träger bzw. Betreiber des Zentrums stellt den Nutzern Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -dienstleistungen für bis zu fünf Jahre, aber nicht länger als acht Jahre, bei kleinen, innovativen

⁶² Für die beihilferechtliche Anmeldeschwelle für Vorhaben nach Artikel 56 AGVO siehe Nummer 3.2.2.1 Absatz 4 Satz 4.

⁶³ Maker Spaces sind Werkstätten, die diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu Produktionstechnologien, Geräten und Maschinen bieten, mit dem Ziel, dass Nutzer dort in interdisziplinärer und domänenübergreifender Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft Ideen für marktfähige Produkte entwickeln und erproben können. Ähnlich verwendete Begriffe sind fab labs (fabrication labs), innovation labs oder Inkubatoren.

Unternehmen⁶⁴ zehn Jahre, bereit. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise erfolgen und nicht die Ablehnung anderer Gründerinnen, Gründer oder Unternehmen verursachen. In jedem Fall muss innerhalb der Bindungsfrist gemäß Nummer 3.2.1.8 mindestens ein Wechsel aller Nutzer im geförderten Objekt erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass kleine und mittlere Unternehmen spätestens ab dem sechsten Jahr für die Nutzung ein marktübliches Entgelt entrichten.

(6) Nutzer sollen grundsätzlich kleine Unternehmen und kleine innovative Unternehmen und nachrangig mittlere Unternehmen sein. Nutzer können auch Gründerinnen und Gründer sein, die die Gründung eines der in Satz 1 bezeichneten Unternehmen planen und Produkte entwickeln und erproben. Eine Nutzung durch natürliche Personen ohne konkreten Gründungsplan kann erfolgen, sofern die vorrangige Nutzung durch Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer nach Satz 2 gewährleistet ist.

(7) Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Die Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn

- a) bei kleinen Unternehmen die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensgründungen) erfüllt sind,
- b) bei mittleren Unternehmen und kleinen Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß Artikel 22 AGVO nicht erfüllen, der Gesamtbetrag, der dem einzelnen Unternehmen gewährt wird, in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen nicht übersteigt.

Die Beihilfehöchstgrenzen für die Nutzer gemäß Artikel 22 AGVO sind zu beachten.

(8) Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen erfolgt zu Marktpreisen.
- b) Die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen ist angemessen befristet.
- c) Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen werden überwiegend und vorrangig von kleinen und kleinen innovativen Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase genutzt und diese werden nicht verdrängt.
- d) Die Bereitstellung an kleine und kleine innovative Unternehmen sowie Unternehmen in der Gründungs- oder Vor-Gründungsphase war nachweislich trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich.

3.2.2.5 Tourismus

(1) Förderfähig sind die Errichtung und die Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen des Tourismus sowie die Geländeerschließung für den Tourismus.⁶⁵ Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Tourismusinfrastruktur, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind sowie überwiegend dem Wachstum des regionalen Tourismus dienen und touristisch genutzt werden.

(2) Die geförderte Maßnahme muss sich in ein regionales Tourismuskonzept einfügen. Anderenfalls ist als Nachweis eine qualifizierte Begründung vorzulegen, aus der sich die regionalwirtschaftliche Bedeutung für den Tourismus ergibt.

(3) Der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen ist für alle Nutzer zu gewährleisten.

(4) Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu differenzieren.

(5) Die Förderung nicht einnahmeschaffender Maßnahmen, die nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind, stellt grundsätzlich keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

(6) Zu den nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen gehören beispielsweise:

- a) Wander-, Rad- und Reitwege einschließlich digitaler Besucherinformationselemente,
- b) Lehr-, Erlebnis- und Naturpfade einschließlich Beschilderung, digitaler Besucherinformationselemente, Möblierung, Schutzhütten und Beobachtungsständen in Schutzgebieten,
- c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,

⁶⁴ Definition gemäß Artikel 2 Nummer 2 und Nummer 80 AGVO.

⁶⁵ Die Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusbetrieben erfolgt nach Nummer 3.2.2.1.

- d) öffentliche Toiletten,
- e) unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
- f) Promenaden,
- g) Seebrücken,
- h) Skiloipen,
- i) Kurparks,
- j) unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze,
- k) Schwimsteganlagen,
- l) Badestellen,
- m) Naturbühnen,
- n) Gradierwerke,
- o) Wassertretanlagen.

(7) Einnahmeschaffende Maßnahmen sind förderfähig, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen.⁶⁶ Alternativ sind sie förderfähig, soweit sie

- a) die Voraussetzungen gemäß Artikel 53 AGVO (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes) erfüllen oder
- b) die Merkmale einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Artikel 55 AGVO (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen) erfüllen.

Soweit die Infrastrukturmaßnahme nicht unter Buchstabe a) und Buchstabe b) fällt, kann eine Förderung als lokale Infrastrukturmaßnahme erfolgen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt sind.

(8) Zu den einnahmeschaffenden Maßnahmen gehören beispielsweise:

- a) Bädereinrichtungen,
- b) Kurhäuser,
- c) Sole- und Heilwassereinrichtungen,
- d) Thermalbäder,
- e) nachweislich überwiegend touristisch genutzte Hallen- und Erlebnis-/Freizeit- und Kombibäder,
- f) sonstige Basisinfrastruktureinrichtungen inklusive kulturelle und Naturerlebnis-Einrichtungen mit touristischem Bezug.

(9) Der Beihilfehöchstbetrag ist in den Fällen nach Absatz 7 Satz 2 und 3 durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn zu bestimmen (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen. Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 2,2 Millionen Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Gesamtbetrag aus öffentlichen Mitteln maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt. Vorhaben nach Artikel 53 AGVO sind bei Überschreiten der beihilferechtlichen Anmeldeschwelle von 165 Millionen Euro, Vorhaben nach Artikel 55 AGVO sind ab einer Beihilfe von über 33 Millionen Euro oder bei Gesamtkosten von über 110 Millionen Euro pro Vorhaben und Vorhaben nach Artikel 56 AGVO sind ab einer Beihilfe von 11 Millionen Euro oder Gesamtkosten von über 22 Millionen Euro einzeln bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

(10) Das zu erschließende Gelände muss sich zum Zeitpunkt der Erschließungsentscheidung im Eigentum des Trägers befinden, oder der Träger muss über das Gelände auf der Grundlage einer vertraglichen Absicherung mit dem Eigentümer Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung des Geländes besitzen.

⁶⁶ Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Maßnahme eine ausschließlich regionale Bedeutung im Sinne des europäischen Beihilferechts hat. Für die Bewertung der ausschließlich regionalen Bedeutung sind in Einklang mit Randnummer 196 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) insbesondere folgende Faktoren ausschlaggebend: Es handelt sich um eine Maßnahme mit rein lokaler Auswirkung, welche insofern keinen Einfluss auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten hat. Der Antragsteller bietet seine Waren oder Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem Mitgliedstaat an und es ist unwahrscheinlich, dass er Kunden aus anderen Mitgliedstaaten gewinnen wird, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme nur marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen oder die Niederlassung von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten haben wird.

(11) Sofern der Träger nicht Eigentümer des Geländes ist, muss durch Abschöpfungsvertrag zwischen dem Träger und dem Eigentümer gewährleistet sein, dass Gewinne durch eine etwaige Wertsteigerung des erschlossenen Grundstücks nach Ablauf der Bindungsfrist vom Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Erschließungs- und Baukosten an den GRW-Zuwendungsgeber ab.

3.2.2.6 Bildungseinrichtungen

(1) Förderfähig sind die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Vorhaben, die auf die Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur abzielen.

(2) Die Vorhaben müssen

- a) zur Verbesserung der regionalen Ausbildungssituation oder
- b) zur Lernortkooperation gemäß § 2 Absatz 2 BBiG beitragen oder
- c) Defizite in der regionalen Ausbildung kompensieren.

(3) Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) das Bildungsangebot der Einrichtung wird vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst⁶⁷,
- b) gewerbliche Anbieter würden die in Rede stehende Investition nicht vornehmen,
- c) die Angebote der geförderten Einrichtung sind für alle Interessenten diskriminierungsfrei,
- d) eine unternehmensspezifische Ausbildung erfolgt nicht.

(4) Folgende Einrichtungen der beruflichen Bildung sind förderfähig

- a) berufsbildende Schulen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, die den Schulgesetzen der Länder unterliegen,
- b) staatlich anerkannte Bildungseinrichtungen mit vergleichbaren Bildungsangeboten wie unter a),
- c) Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG und § 26 Absatz 2 Nummer 6 Handwerksordnung (HwO),
- d) Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten z. B. im Sinne von §§ 64 ff. BBiG bzw. § 42p ff. HwO und §§ 68 ff. BBiG bzw. § 42t ff. HwO sowie §§ 51 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie
- e) Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen⁶⁸ die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Internate und Wohngebäude sind förderfähig, wenn sie für den Betrieb der Einrichtungen unter a) bis e) erforderlich sind.

(5) Förderfähig sind die Kosten für

- a) die Errichtung oder den Erwerb von Gebäuden (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) bzw. deren Aus- oder Umbau,
- b) die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude, z. B. Mobiliar und IT-Ausstattung (einschließlich Software) für Unterrichtsräume, Lehr- und Lernmedien und
- c) die erforderliche Ausstattung der Wohngebäude einschließlich der Gemeinschafts- und Sozialräume von Internaten.

(6) Bei Verbundvorhaben oder überbetrieblichen Vorhaben mit lernortübergreifender gemeinsamer Nutzung von Infrastruktur können auch Studierende wissenschaftlicher Einrichtungen beteiligt werden, wenn die Nutzung durch sie nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtnutzung ausmacht.

(7) Die Neuerrichtung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Angebote nur zum Teil vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst werden, ist nur in dem Maße förderfähig, wie es dem Anteil der nach den Absätzen 3 und 4 förderfähigen Angebote an der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung entspricht.

⁶⁷ Der Umfang etwaiger wirtschaftlich orientierter Nebentätigkeiten muss begrenzt sein. Dies ist der Fall, sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht mehr als 20 Prozent der jährlichen Gesamtleistung der betreffenden Einrichtung ausmachen.

⁶⁸ Bildungsgänge, deren Inhalte in einer Fortbildungsordnung nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO geregelt sind oder die mit einer Prüfung aufgrund einer Prüfungsregelung nach § 54 BBiG bzw. § 42a HwO oder den §§ 45, 51a HwO abschließen.

(8) Ausstattungsvorhaben in bereits bestehenden Einrichtungen sind in dem Maße förderfähig, in dem sie neben anderen Angeboten der Einrichtung der Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zugutekommen.

(9) Abweichend von den Absätzen 3, 4, 7 und 8 kann eine Förderung als lokales Infrastrukturvorhaben in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 56 AGVO (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) erfüllt werden. In diesem Fall wird der Beihilfehöchstbetrag durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten (materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) und dem Betriebsgewinn ermittelt (Wirtschaftlichkeitslücke). Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten basierend auf den begründeten Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.⁶⁹

(10) Träger der förderfähigen Einrichtungen können abweichend von Nummer 3.2.1.3 nur sein:

- a) Gebietskörperschaften (z. B. bei berufsbildenden Schulen),
- b) andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern, Innungen) sowie
- c) juristische Personen des Privatrechts (beispielsweise gewerkschaftliche Vereine, Stiftungen), die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie die öffentlich-rechtlichen Träger garantieren.

3.2.2.7 Häfen

(1) Förderfähig sind Investitionen in

- a) die Errichtung, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastrukturen in See- und Binnenhäfen;
- b) die Errichtung, den Ersatz bzw. die Modernisierung von Zugangsinfrastrukturen;
- c) die Ausbaggerung in See- und Binnenhäfen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch Planungsleistungen.

(2) Nicht förderfähig sind Kosten für

- a) den Bau, die Installation oder die Modernisierung von Tankinfrastruktur, die Schiffe mit fossilen Brennstoffen wie Diesel, gasförmigem Erdgas (komprimiertem Erdgas (CNG)) oder flüssigem Erdgas (Flüssigerdgas (LNG)) bzw. Flüssiggas (LPG) versorgt;
- b) Hafensuprastrukturen wie z. B. Lagerhäuser, Terminlagegebäude und Krananlagen
- c) Nicht die Beförderung betreffende Tätigkeiten wie z.B. im Hafen befindliche industrielle Produktionsanlagen, Büros und Geschäfte.

(3) Weitere Details und Einschränkungen der förderfähigen Kosten ergeben sich aus Artikel 56b und Artikel 56c für See- bzw. Binnenhäfen.

(4) Die geförderten Hafeninfrastrukturen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.

(5) Für die Bestimmung des Förderhöchstsatzes gemäß Nummer 3.2.1.1 sind folgende zusätzliche Bestimmungen zu beachten, damit eine Freistellung von der Pflicht zur Anmeldung der Beihilfe gemäß Artikel 56b AGVO (für Seehäfen) oder Artikel 56c AGVO (für Binnenhäfen) gegeben ist:

- a) Für Seehäfen darf die Beihilfeintensität bei Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe a) nicht höher sein als
 - 90 Prozent der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens bis zu 22 Millionen Euro betragen;
 - 80 Prozent (in C-Fördergebieten 85 Prozent) der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 22 Millionen Euro und bis zu 55 Millionen Euro betragen;
 - 60 Prozent (in C-Fördergebieten 65 Prozent) der förderfähigen Kosten, wenn die gesamten beihilfefähigen Kosten des Vorhabens über 55 Millionen Euro und bis zu dem in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee AGVO festgelegten Betrag betragen.

Für Vorhaben nach Absatz 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) darf die Beihilfeintensität nicht höher sein als 90 Prozent der förderfähigen Kosten und darf den in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ee AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

- b) Für Binnenhäfen darf die Beihilfeintensität nicht höher sein als 90 Prozent der förderfähigen Kosten und den in Artikel 4 Absatz 1 Doppelbuchstabe ff AGVO festgelegten Betrag nicht übersteigen.

⁶⁹ Für die beihilferechtliche Anmeldeschwelle für Vorhaben nach Artikel 56 AGVO siehe Nummer 3.2.2.1 Absatz 4 Satz 4.

(6) Der Förderhöchstbetrag wird durch die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem mit der Investition oder der Ausbaggerung erzielten Betriebsgewinn (Wirtschaftlichkeitslücke) bestimmt. Dazu ist der Betriebsgewinn ex ante von den förderfähigen Kosten auf der Basis begründeter Vorausberechnungen oder über einen Rückforderungsmechanismus abzuziehen.

(7) Bei Beihilfen in Höhe von nicht mehr als 5,5 Millionen Euro (bei Seehäfen) bzw. 2,2 Millionen Euro (bei Binnenhäfen) ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke nicht erforderlich, sofern der Beihilfemaximalbetrag maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten beträgt.

(8) Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung, den Betrieb oder die Anmietung einer durch eine Beihilfe geförderten Hafeninfrastruktur durch Dritte erfolgt zu wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und auflagenfreien Bedingungen. Die geförderten Hafeninfrastrukturen müssen allen interessierten Nutzern zu gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen.

3.2.2.8 Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen (beihilfefrei)

(1) Förderfähig sind Investitionen von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Absatzes 2, wenn die Bedingungen der Randnummern 19 und 20 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation („FuEuI-Unionsrahmen“) zur öffentlichen Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten erfüllt und die Einrichtungen unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung („Forschungseinrichtungen“) im Sinne von Randnummer 16 Doppelbuchstabe gg FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 83 AGVO) sowie Forschungsinfrastruktur-Einrichtungen gemäß der Definition in Randnummer 16 Doppelbuchstabe ff FuEuI-Unionsrahmen (Artikel 2 Nummer 91 AGVO), Variante 1, die die folgenden besonderen Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähige Kosten sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig. Die Forschungseinrichtung muss die geförderten Wirtschaftsgüter selbst nutzen.

(4) Die nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzen und Erlöse müssen klar voneinander getrennt werden, um eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuschließen (siehe Randnummer 19 des FuEuI-Unionsrahmens). Dies ist anzunehmen, wenn durch ein System des Vollkostenansatzes sämtliche Aufwendungen und Erlöse mittels einer Trennungsrechnung den jeweiligen Projekten sowohl des wirtschaftlichen als auch des nichtwirtschaftlichen Bereiches zugeordnet werden können.

(5) Überschüsse des wirtschaftlichen Bereiches müssen zur Kostendeckung im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet werden (Claw-Back-Mechanismus). Gleiches gilt für die anteiligen Abschreibungen und den daraus entstehenden Zinsvorteil bei anteilig für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Gebäuden und Erstausrüstungen.

(6) Etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten Tätigkeiten des Wissenstransfers erzielt werden, dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, sondern müssen im Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

(7) Sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung schon allein deshalb ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen der Randnummer 21 Satz 2 ff. des FuEuI-Unionsrahmens erfüllt sind. In diesen Fällen kann von den Regelungen in den Absätzen 6 und 7 abgesehen werden.

3.2.2.9 Forschungsinfrastrukturen (Artikel 26 AGVO)

(1) Sofern eine Förderung nach Nummer 3.2.2.8 nicht in Frage kommt, sind Investitionen in die Errichtung und den Ausbau von Forschungsinfrastrukturen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 91 AGVO und auf Grundlage von Artikel 26 AGVO (Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen, die wirtschaftliche

Tätigkeiten ausüben) förderfähig, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist.

(2) Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, gemeinnützige, wirtschaftsnahe Forschungsinfrastruktureinrichtungen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer Hochschule;
- b) die geförderte Einrichtung ist nicht Teil einer (grundfinanzierten) Wissensgemeinschaft;
- c) die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur erhält eine institutionelle Förderung aus öffentlichen Mitteln in Höhe von höchstens 20 Prozent (Grundfinanzierung).

(3) Förderfähig (und zugleich beihilfefähig) sind die Kosten der Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

(4) Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Die Beihilfeintensität kann auf bis zu 60 Prozent angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden.

(5) Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

(6) Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Abweichend von Absatz 5 können Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner müssen die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

(7) Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig ist, muss

- a) sie über die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen und
- b) ein Monitoring und Rückforderungsmechanismus eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfe nicht überschritten wird, wenn der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung.

(8) Sofern eine Förderung nach den Absätzen 1 bis 7 nicht in Frage kommt, können Investitionen der in Absatz 2 bestimmten Forschungseinrichtungen mit den in Nummer 2.5.1 Absatz 1 genannten Förderhöchstsätzen unterstützt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Beschäftigung von qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- b) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen,
- c) Anteil an Forschung und Entwicklung (FuE) beträgt mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung.

Die Regelungen in Nummer 2.3 Absätze 1 und 2 sowie die Einstufung in Nummer 2.4 (Förderfähige Investitionsvorhaben) finden dabei keine Anwendung.

3.3 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung bzw. Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 75 Prozent der Kosten betragen.

3.4 Regionale Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung

3.4.1 Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte

(1) Wirtschaftsräumlich zusammenhängende strukturschwache Regionen mit ähnlichen Entwicklungspotenzialen können ihren Entwicklungsanstrengungen ein abgestimmtes Entwicklungskonzept zugrunde legen. Dieses Entwicklungskonzept soll einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß Nummer 1.1 erwarten lassen und die Grundlage bilden, um regionale Entwicklungsprozesse zu beschleunigen, umzusetzende Maßnahmen aufeinander abzustimmen und regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale zu mobilisieren.

Gefördert werden kann die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte, die unter Beteiligung regionaler Akteure (beispielsweise Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Verbände) erarbeitet werden und mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Eine regionalwirtschaftliche Analyse unter anderem mit Stärken, Anforderungen und Herausforderungen sowie Entwicklungspotenzialen der Region,
- Art und Umfang der zukünftigen Zusammenarbeit der regionalpolitisch relevanten Akteure in der Region,
- Entwicklungsziele und Handlungsfelder für die Region,
- Maßnahmen zur Zielerreichung,
- Kriterien für eine Erfolgskontrolle.

(2) Die Träger der Maßnahme (vorrangig Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsförderungseinrichtungen) beauftragen einen Dritten mit der Erstellung des Konzeptes.

(3) Im Rahmen der Erarbeitung des regionalen Entwicklungskonzeptes sollen regionalwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben identifiziert und können Netzwerke und Kooperationen auf- und ausgebaut werden. Um Synergien und Kohärenz zu erreichen, sind relevante Fachinitiativen und kommunale Konzepte sowie weitere bestehende Fördermaßnahmen zu beachten. Soweit möglich, sind auch Ansatzpunkte für eine Stärkung der regions-, landes- und bzw. oder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

(4) Förderfähig sind Sachmittelausgaben, sofern diese für die Erstellung des regionalen Entwicklungskonzeptes sowie die Vernetzung und die Koordinierung der Akteure erforderlich sind. Darunter sind insbesondere Ausgaben zu verstehen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Projektdurchführung stehen, wie Anschaffungen, Dienstleistungen oder Aufträge an Dritte (z. B. Rechtsberatung oder Ausgaben für die Durchführung von Netzwerktreffen, Machbarkeitsstudien).

(5) Die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes ist über eine maximale Laufzeit von zwei Jahren möglich.

(6) Die Erstellung eines regionalen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden, wobei die Förderung einen Betrag von maximal 200.000 Euro nicht überschreiten darf.

3.4.2 Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte über ein eigenes Budget

(1) Gefördert werden kann die Umsetzung GRW-geförderter regionaler Entwicklungskonzepte oder regionaler Entwicklungskonzepte im Sinne der Nummer 3.4.1 über ein eigenes Budget.

(2) Förderfähig sind insbesondere regionalwirtschaftliche Vorhaben in folgenden Bereichen:

- Verbesserung regionaler Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung von Wachstumspotenzialen und regionalen Entwicklungsprozessen,
- Verbesserung der regionalen Fachkräftesituation,
- Regionalmarketing.

(3) Träger der Maßnahme sollen vorrangig Gebietskörperschaften oder Wirtschaftsförderungseinrichtungen sein, die sich privater Dienstleistungserbringer bedienen können.

(4) Förderfähige Kosten sind:

- Ausgaben für die im Entwicklungskonzept vorgesehenen Maßnahmen und von weiteren identifizierten Maßnahmen, die zur Erreichung der im Entwicklungskonzept festgelegten Ziele beitragen können,
- Ausgaben für alle im Zusammenhang mit der Realisierung der Umsetzungsprojekte anfallenden Sachmittel einschließlich Kosten für die Erarbeitung von Machbarkeitsstudien und der Anpassung des Entwicklungskonzeptes,
- Ausgaben für Personal des Trägers, wobei lediglich Kosten für zusätzliches Personal im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (bspw. von Regionalmanagern) förderfähig sind.

(5) Der Umsetzungszeitraum ist auf maximal drei Jahre begrenzt. Er kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weiteren Jahren verlängert werden.

(6) Die Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden, wobei die Förderung einen Betrag von maximal 500.000 Euro pro Jahr nicht überschreiten darf.

(7) Bei einer Verlängerung des Umsetzungszeitraumes (vgl. Absatz 5) ist eine degressive Ausgestaltung der Fördersätze vorzusehen (mindestens zehn Prozentpunkte Absenkung je Periode).

(8) Maßnahmen, die auf Basis früherer GRW-Koordinierungsrahmen im Bereich von Regionalmanagement und Regionalbudget bewilligt wurden, können gemäß der dort genannten Bestimmungen verlängert werden, sofern die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GRW-Koordinierungsrahmens 2026 noch in der Durchführung sind.

3.5 Vernetzung und Kooperation

3.5.1 Kooperationsnetzwerke

(1) Durch Kooperationsnetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

(2) Die Länder können sich an den Kosten für Kooperationsnetzwerke in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren beteiligen. Dabei darf der Gesamtbetrag der dem Träger gewährten Beihilfen den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.⁷⁰ Dies gilt entsprechend für jeden einzelnen Netzwerkpartner.

(3) Die Förderung kann mit besonderer Begründung zweimalig um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Vorförderungen sind anzurechnen.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Projekte innerhalb des jeweiligen Landes abgestimmt sind. Insbesondere sind bei neuen Vorhaben Konkurrenz- und Parallelinitiativen zu prüfen. Die Förderung von Kooperationsnetzwerken kann auch länderübergreifend erfolgen; in diesem Fall sind die Projekte zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(5) Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke aufzubauen und umzusetzen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

(6) Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Kosten zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten). Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

(7) Die Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln kann bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit der Vorhaben sicherzustellen.

3.5.2 Innovationscluster

(1) Durch Innovationscluster kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten anzuregen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (vor allem KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen Beteiligten des Innovationsclusters aufzubauen,

⁷⁰ Vgl. hierzu die De-minimis-Verordnung, welche den Höchstbetrag und Zeitraum festlegt.

- c) den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- d) externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- e) den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern,
- f) durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovations-tätigkeit anzuregen.

(2) Die Länder können sich an den Kosten für Innovationscluster in einem Zeitraum von maximal zehn Jahren mit insgesamt bis zu 10 Millionen Euro je Vorhaben beteiligen. Die Förderung für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (siehe Absatz 7 Satz 2) darf bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten betragen.

(3) Die Förderung beträgt

- a) bei Investitionskosten bis zu 50 Prozent (in C-Fördergebieten 55 Prozent),
- b) bei Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten bis zu 50 Prozent

der förderfähigen Gesamtkosten im Förderzeitraum.

(4) Es ist darauf zu achten, dass die Projekte innerhalb der Länder abgestimmt sind. Insbesondere sind bei neuen Vorhaben Konkurrenz- und Parallelinitiativen zu prüfen. Die Förderung von Innovationsclustern kann auch länderübergreifend erfolgen; in diesem Fall sind die Projekte zwischen den beteiligten Ländern abzustimmen.

(5) Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden.⁷¹ Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden. Träger sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z. B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, Zentren für digitale Innovation, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die beispielsweise durch digitale Mittel, die gemeinsame Nutzung und/ oder Förderung der gemeinsamen Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit anregen sollen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

(6) Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Die beteiligten Unternehmen und Nutzer zahlen Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Innovationsclusters. Diese müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner sind die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.

(7) Förderfähig sind beim Träger anfallende Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- und Ausbau des Innovationsclusters sowie Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (Betriebskosten). Betriebskosten können geltend gemacht werden, sofern sie für die folgenden Aktivitäten bzw. Maßnahmen anfallen:

- a) die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- b) Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen,
- c) die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

⁷¹ Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtspersönlichkeit haben oder ein Unternehmenskonsortium ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

3.6 Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge

(1) Die Länder können GRW-Mittel auch für sonstige Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaftsstruktur einsetzen, die nicht im Koordinierungsrahmen vorgesehen sind. Dies schließt entsprechende Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung der regionalen Daseinsvorsorge mit ein.

(2) Der jährliche Mitteleinsatz ist auf 10 Prozent des in Nummer 8.1 genannten Länderanteils zuzüglich der Ko-Finanzierungsmittel, in jedem Land aber auf höchstens 10 Millionen Euro pro Jahr, begrenzt.

(3) Die Förderung nach dieser Nummer setzt ein regionales Entwicklungskonzept voraus, das den Anforderungen gemäß Nummer 3.4.1 genügt. Auf Grundlage des regionalen Entwicklungskonzeptes sind der konkrete Wirtschaftsbezug, der Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und Standortattraktivität sowie der regionale (gemeindeübergreifende) Zusammenhang der Maßnahme darzulegen.

(4) Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Das Land kann mit bis zu 90 Prozent fördern, wenn die entsprechende Maßnahme im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft leistet oder in besonderer Weise dazu geeignet ist, unmittelbar und gemeindeübergreifend zur Fachkräftesicherung beizutragen, beispielsweise regionale Maßnahmen in den Bereichen Weiterbildung, Umschulung, Qualifizierung, Quereinstieg oder Nachwuchsförderung.

(5) Förderfähige Kosten sind die Kosten der Investition sowie die Kosten von Vorbereitungs-, Begleit- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der Investition. Nicht förderfähig sind Kosten des Grunderwerbs, Verwaltungskosten sowie laufende Kosten des Betriebs und des Unterhaltes. Auch Kosten für nichtinvestive Maßnahmen sind förderfähig. Bei nichtinvestiven Maßnahmen ist die Förderung auf maximal drei Jahre zu befristen. Sie kann einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Bei Verlängerung ist der Fördersatz degressiv auszugestalten, indem dieser um mindestens zehn Prozentpunkte gegenüber dem Fördersatz des ursprünglichen Vorhabens abgesenkt wird.

(6) Die Nummern 3.2.1.3 und 3.2.1.8 sind anzuwenden. Der Träger legt mit dem Antrag auf Förderung einen Gesamtfinanzierungsplan der Maßnahme für den Zeitraum der Bindungsfrist vor.

(7) Die Förderung gewerblicher Investitionen ist ausgeschlossen.

(8) Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

(9) Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

(10) Die Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge ist ein Modellprojekt. Vorhaben können bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt werden. Eine etwaige Verlängerung des Fördertatbestands ist abhängig vom Ergebnis einer Evaluation zur Wirkung des Fördertatbestands, die spätestens zum 30. Juni 2027 abgeschlossen sein soll.

4. Energieinfrastrukturen (Artikel 48 AGVO)

(1) Mit GRW-Mitteln können grundsätzlich Vorhaben der Energieinfrastruktur nach Artikel 48 AGVO gefördert werden, soweit sie für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Nicht nach dieser Nummer förderfähig sind Energieinfrastrukturen, die ganz oder teilweise von der Drittzugangs- oder Entgeltregulierung nach den maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften ausgenommen sind und Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung. Für Gasinfrastrukturen gilt Artikel 48 Absatz 4 der AGVO. Die Förderintensität kann bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke betragen, welche gemäß Artikel 2 Nummer 118 AGVO zu bestimmen ist. Alternativ kann der Beihilfebetrug durch eine wettbewerbliche Ausschreibung bestimmt werden.

(2) Vor Bewilligung einer Förderung ist die Zustimmung des Unterausschusses einzuholen.

(3) Die Förderung von Energieinfrastrukturen ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2028 befristet.